

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in der Sitzung vom 14.12.2023 für die Friedhöfe der Gemeinde Oberaula folgenden

I. Nachtrag zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Oberaula
beschlossen:

Artikel 1

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

wird ergänzt und lautet wie folgt:

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und die örtlichen Friedhofscommissionen zustimmen:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Rasenreihengrabstätten,
- d) Urnenreihengrabstätten,
- e) Urnenwahlgrabstätten,
- f) Rasenurnenreihengrabstätten,
- g) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
- h) Urnengrabstellen in Kolumbarien,
- i) Friedbaumbestattungen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 2

§ 16 Grabbelegung

wird ergänzt um Absatz 3:

(3) Über die Möglichkeit einer Nachbestattung/Urnenbeisetzung in eine vorhandene Grabstätte entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung. Es ist jedoch untersagt mehr als 5 Urnen in einer Grabstätte beisetzen zu lassen. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,20 m².

Artikel 3

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

wird ergänzt und lautet wie folgt:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen,
- d) einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen,
- e) Urnengrabstelle in Kolumbarien,
- f) Rasenreihengrabstätten,
- g) Urnenrasenreihengrabstätten,
- h) Friedbaumgrabstätten.

(2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, in Rasenreihengrabstätten, in Urnenrasenreihengrabstätten, in Friedbaumgrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Ascheurnen nur unterirdisch beigesetzt werden

Artikel 4

D. Rasengrabstätten

§ 29 Definition der Rasenreihengrabstätten

Änderung (2) a und Ergänzung (2) f wie folgt

(2) Rasenreihengrabstätten sind möglich als Einzelrasengrabstätten und Urnenrasengrabstätten. In Ergänzung zu den Bestimmungen zu der Einrichtung von Reihen- und Wahlgrabstätten unterliegen Rasenreihengrabstätten folgenden Auflagen:

a) In einer Rasenreihengrabstätte können zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Auch in Urnenrasengrabstätten sind Urnen-Nachbestattungen möglich. Es ist jedoch untersagt mehr als fünf Urnen in einer Grabstätte beisetzen zu lassen. Über die Möglichkeit einer Nachbestattung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,20 m².

f) Für die Beschädigung von erhabenen Buchstaben auf der Grabplatte eines Rasenreihengrabes oder eines Urnenrasenreihengrabes übernimmt die Gemeinde Oberaula keine Haftung. Es wird empfohlen für die Beschriftung einer Rasengrabstätte abgesenkte Buchstaben zu verwenden.

Artikel 5

§ 30 Friedbaumbestattung

Bei der Friedbaumbestattung handelt es sich um ein Begräbnis in direkter Nähe zu einem Baum. Sie ermöglicht einem Verstorbenen seine Asche im Wurzelbereich eines Baumes einsetzen zu lassen. Es ist ein häufiger Wunsch im Tode der Natur nah zu sein. Um diesen zu erfüllen, wurden im Laufe der Zeit unterschiedliche Naturbestattungen entwickelt. Die Bestattung unter einem Baum ist eine davon. Im Gegensatz zu der Bestattung in einem Friedwald ist die Bestattung unter einem Friedbaum auf einem Friedhof gut zugänglich.

In der Gemeinde Oberaula werden sog. Erdröhren angeschafft. Die Lage der Urne wird mit einer Steinplatte kenntlich gemacht. Im Falle einer Friedbaumbestattung wird die Steinplatte abgenommen und die Urne hineingesetzt. Auf der Grabplatte kann der Name (ggf. mit Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbedatum verzeichnet werden. In einer Erdröhre können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

Artikel 6

Die bisherigen Paragraphen beginnend mit § 30 verschieben sich durch das Einfügen des neuen § 30 jeweils um eins nach hinten.

Artikel 7

§ 32 (jetzt § 33) Besondere Gestaltungsvorschriften

wird ergänzt mit folgendem Wortlaut:

(4) Auf Rasenreihengrabstätten sind ausschließlich in die Erde eingelassene Grabmale in einheitlicher Linie (gemessen an der Oberkante) bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf Rasenreihengrabstätten	Länge: mindestens 0,30 m Breite: mindestens 0,20 m <u>neu:</u> Mindeststärke: 0,05 m	neu: Länge: maximal 0,60 m Breite: maximal 0,40 m Maximalstärke: 0,08 m
b) auf Urnenrasengrabstätten	Länge: mindestens 0,30 m Breite: mindestens 0,20 m Mindeststärke: 0,05 m	<u>neu:</u> Länge: maximal 0,50 m Breite: maximal 0,40 m Maximalstärke: 0,08 m

Artikel 8

Der vorstehende I. Nachtrag tritt am Tage nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Der I. Nachtrag zur Satzung (Friedhofsordnung) wird hiermit ausgefertigt:

Oberaula, den 14. Dezember 2023 (Siegel)



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula


Klaus Wagner
Bürgermeister